

# **Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden durch die Gemeinde Kellenhusen**

## **Präambel**

Die Gemeinde Kellenhusen ist sich der gesellschaftlichen Rolle der örtlichen Vereine bewusst. Sie ist stolz auf das bürgerliche Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde Kellenhusen. Zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen, materiellen und finanziellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde Kellenhusen will die Vereine und Verbände bei ihrer Arbeit und ihren Aufgaben unterstützen. Hierzu müssen entsprechende Mittel im Haushalt eingestellt sein und zur Verfügung stehen. Die Verantwortlichkeit, vor allem für die Wirtschaftlichkeit, bleibt bei den Vereinen.

## **1. Rechtsnatur**

Diese Richtlinie dient als Grundlage der gemeindlichen Entscheidungsträger für die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

## **2. Förderungszweck**

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Institutionen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen.

## **3. Empfängerkreis**

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die:

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und/oder
- beitragen zu einem aktiven Ortsleben in der Gemeinde sowie • den aktiven Breiten- und Leistungssport oder
- kulturelle und soziale Belange fördern.
- Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die politische Ziele verfolgen.

Zulässig ist auf Antrag auch die Förderung von Vereinen oder Organisationen, die im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Grömitz, Dahme, Grube und Kellenhusen von Bürgern und Bürgerinnen Kellenhusens genutzt werden und im Übrigen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie förderfähig sind.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein:

- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist
- als besonders förderungswürdig anerkannt wird
- über eine Vereinssatzung verfügt
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet
- die von der Gemeinde geforderten Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erbringt
- Nachweis über die eigene Finanzkraft führt

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragstellung**

Anträge sind über die Verwaltung in Grömitz (Adresse: Gemeinde Kellenhusen, Kirchenstraße 11, Rathaus, 23743 Grömitz) einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstandsvorsitzenden des Vereines zu unterzeichnen. Anträge können nur vom Stammverein gestellt werden. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet letztlich die Gemeinde. Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei den Beratungen über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden können. Sie sollten vor dem 31. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

### **5.2 Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

## **6. Darlegungspflicht**

Die Vereine und Verbände sind, je nach Höhe des beantragten Zuschusses verpflichtet, in dem Antrag folgende Angaben zu machen, bzw. durch Nachweise zu belegen.

### **6.1 Höhe Zuschuss bis 1000 Euro**

Benennung der Zuschusshöhe  
Verwendungszweck

### **6.2 Höhe Zuschuss über 1.000,00 Euro**

Benennung der Zuschusshöhe  
Verwendungszweck mit ausführlicher Begründung (gesondert dem Antragsvordruck beizulegen)  
Kopie des aktuellen Jahresabschlusses bzw. Kassenberichtes mit Rücklagennachweis  
ggf. Verwendungsnachweis des Vorjahres

Sofern eine Einladung zu der Fachausschusssitzung ausgesprochen wird, ist eine Teilnahme und Erläuterung des Vorhabens erforderlich. Ohne diese kann eine Gewährung des Zuschusses bzw. eine Empfehlung nicht ausgesprochen werden.

Kellenhusen, den 25.07.2024

gez.  
Stefan Schwardt  
Bürgermeister